



Merkblatt

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des 1. Schussmeisters oder seines Stellvertreters bzw. eines gemeldeten Schussleiters geladen oder geschossen werden.
2. Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreien Böllern und Salutwaffen geschossen werden, die über gültige Beschusszeichen verfügen bzw. für die gültige Beschussbescheinigungen vorliegen.
3. In Festzügen ist das Laden und Mitführen geladener Böller und Salutwaffen, sowie ein Abfeuern nicht zulässig.
4. Das Laden und Abfeuern der Böller- und Salutwaffen hat auf vom eigentlichen Festzug abgesetzten Orten zu erfolgen.
5. Die Sicherheitsabstände sind nach Maßgabe des Handbuches für Böllerschützen (in der jeweils neuesten Ausgabe) strikt einzuhalten.
6. Während der Abgabe von Schüssen sind die Böller und Salutwaffen steil nach oben zu halten.
7. Solange sich Schützen an den Aufstell- oder Schiessplätzen in Bewegung befinden, darf nicht geschossen werden.
8. Der Standort beim Schießen ist so zu wählen, dass sich keine Gefahren für Personen oder Sachgüter und keine erheblichen Belästigungen für die Umwelt ergeben.
9. Am Schießen mit Böllern dürfen nur Personen teilnehmen, die eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 Sprengstoffgesetz besitzen.
10. Das Führen oder bei sich haben von Böllern oder Salutwaffen im Festzelt ist verboten.
11. Zwischen den einzelnen Schießen bzw. vor und nach dem Platzschießen sind Böller- und Salutwaffen sicher zu verwahren.
12. Den Anweisungen des Schießleiters und der Zugführer/Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.
13. Jeder teilnehmende Verein muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung besitzen oder Mitglied im BSSB/DSB sein.
14. Zuwiderhandlungen der Auflagen durch Mitglieder eines Vereins werden von den zuständigen Ordnern der Schiessleitung gemeldet, welche die zuständige Kreisverwaltungsbehörde davon in Kenntnis setzt.
15. Wer diesen Auflagen oder den Anweisungen der Ordner zuwiderhandelt, wird sofort vom Schießen ausgeschlossen.